

Wahrnehmungsvertrag für Tonträgerhersteller

GVL-ID: _____
Vertragsnummer: _____
(von der GVL auszufüllen)

Zwischen

Name/Firma:

Anschrift:

E-Mail:

– nachstehend „Berechtigter“ genannt –

und der

Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH (GVL)
Podbielskiallee 64, 14195 Berlin
Postfach 33 03 61, 14173 Berlin

– nachstehend „GVL“ genannt –

wird folgender Wahrnehmungsvertrag geschlossen:

§ 1 Rechtsübertragungen

- (1) Der Berechtigte überträgt der GVL zur Wahrnehmung im eigenen Namen gegenüber Dritten folgende ihm gegenwärtig zustehende und während der Vertragsdauer zufallende Rechte:
1. die gesetzlichen Ansprüche auf angemessene Beteiligung (§ 86 UrhG) bzw. angemessene Vergütung für
 - a) die herkömmliche Hörfunk- und Fernsehsendung von Darbietungen auf erschienenen Tonträgern durch Sendeunternehmen (§ 78 II Nr. 1 UrhG);
 - b) die Kabelweitersendung von in zeitgleich, unverändert und vollständig weiterübertragenen Programmen enthaltenen Tonträgern durch Kabel- oder Mikrowellensysteme (§ 78 II UrhG);
 - c) die öffentliche Wahrnehmbarmachung von auf Tonträgern aufgenommenen oder herkömmlich gesendeten bzw. nach § 1 Nr. 2 - 5 übertragenen Darbietungen oder von auf öffentlicher Zugänglichmachung beruhenden Wiedergaben der Darbietungen (§ 78 II Nr. 2 und 3 UrhG);
 - d) die unmittelbare oder mittelbare Übertragung von einem Ton- oder Bildtonträger auf einen anderen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch (§ 54 I UrhG);
 - e) die Vervielfältigung von Tonträgern, die innerhalb von herkömmlichen Schulfunksendungen gesendet bzw. nach § 1 Nr. 2 - 5 übertragen werden, sofern die hergestellten Aufnahmen nicht am Ende des folgenden Schuljahres gelöscht werden (§ 47 II UrhG);
 - f) die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung von Ton- oder Bildtonträgern einer Sammlung für den religiösen Gebrauch (§ 46 IV UrhG);
 - g) der Verleih von erschienenen Tonträgern (§ 27 UrhG);
 - h) die nicht Erwerbszwecken dienende Vervielfältigung von Tonträgern für und deren Verbreitung an behinderte Menschen, soweit dies zur Ermöglichung des Zugangs zur sinnlichen Wahrnehmung der Tonträgeraufnahmen erforderlich ist (§ 45a II UrhG);
 - i) die Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Zugänglichmachung und sonstige öffentliche Wiedergabe eines Ton- oder Bildtonträgers zu nicht kommerziellen Zwecken für Unterricht und Lehre an Bildungseinrichtungen (§§ 60a, 60h Abs. 4 UrhG);
 - j) die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung eines Ton- oder Bildtonträgers in einer Sammlung für Unterrichts- und Lehrmedien (§§ 60b, 60h Abs. 4 UrhG);
 - k) die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung von Ton- oder Bildtonträgern zum Zweck der nicht kommerziellen Forschung (§§ 60c, 60h Abs. 4 UrhG);
 - l) die Vervielfältigung und öffentliche Zugänglichmachung für die wissenschaftliche Forschung in Form des Text und Data Minings (§§ 60d, 60h Abs. 4 UrhG);

die Vervielfältigung, Verbreitung von Vervielfältigungen und Zugänglichmachung eines Ton- oder Bildtonträgers an Terminals zu den in §§ 60e, f UrhG aufgeführten Zwecken (§§ 60e, f, 60h Abs. 4 UrhG);

2. das über § 86 UrhG hinausgehende Recht zur nicht-interaktiven Übertragung auf erschienenen Tonträgern aufgenommener oder herkömmlich gesendeter Darbietungen im Wege des IP-TV und unter Verwendung neuer Übertragungsstandards zum mobilen Empfang oder in mobilen Netzdiensten, dies jedoch auf nicht-ausschließlicher Basis;
3. das über § 86 UrhG hinausgehende Recht zur nicht-interaktiven Übertragung von Tonträgern in Mehrkanaldiensten, insbesondere in digitaler Form (§ 85 I UrhG), dies jedoch auf nichtausschließlicher Basis;
4. das über § 86 UrhG hinausgehende Recht zur nicht-interaktiven Übertragung von Tonträgern in Form des Simulcastings oder Webcastings über das Internet oder mobile Netzdienste, dies jedoch auf nicht-ausschließlicher Basis;
5. das nicht-ausschließliche Recht, auf erschienenen Tonträgern aufgenommene oder herkömmlich gesendete Darbietungen gem. § 1 Nr. 1 a) in Form des Podcastings zugänglich zu machen;
6. das nicht-ausschließliche Recht, erschienene Tonträger in Form der Hintergrundmusik auf Websites zugänglich zu machen. Ausgeschlossen ist die Übertragung in proprietäre Systeme (Intranet) oder geschlossene private Netzwerken (Intranet und / oder VPN) oder in Form von Konfigurationen für mobile Netzdienste.
7. das Recht, die Herstellung einzelner Vervielfältigungsstücke von Tonträgern gegen Entgelt zu erlauben (§ 85 I UrhG)
 - a) zum Zwecke der herkömmlichen Hörfunk- oder Fernsehsendung durch Sendeunternehmen und der Überlassung von Vervielfältigungsstücken im Rahmen der jeweils gültigen Sendeverträge;
 - b) im Rahmen veröffentlichter Tarife oder abgeschlossener Gesamtverträge zum Zwecke der öffentlichen und nichtöffentlichen Wiedergabe durch den Vervielfältiger oder zum Zwecke der Archivierung; mit Ausnahme der Vervielfältigung zur Aufnahme in eine Datenbank, es sei denn, es handelt sich um eine Datenbank zum Zweck der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 78 II Nr. 2, 3 UrhG, die vom Veranstalter der öffentlichen Wiedergabe oder demjenigen, der vom Veranstalter für die Veranstaltung engagiert worden ist, selbst zu diesem Zweck erstellt worden ist;
 - c) zum Zwecke der nichtgewerblichen Herstellung und Auswertung eines Films;
 - d) zum Zwecke der nicht-interaktiven Übertragung im Wege des IP-TV und unter Verwendung neuer Übertragungsstandards zum mobilen Empfang oder in mobilen Netzdiensten gem. § 1 Nr. 2;
 - e) zum Zwecke der nicht-interaktiven Übertragung von Tonträgern in Mehrkanaldiensten, insbesondere in digitaler Form gem. § 1 Nr. 3;
 - f) zum Zwecke der nicht-interaktiven Übertragung in Form des Simulcastings oder des Webcastings gem. § 1 Nr. 4 im Internet oder in mobilen Netzdiensten;

- g) zum Zwecke des Podcastings gem. § 1 Nr. 5;
 - h) zum Zwecke der Hintergrundmusik auf Websites gem. § 1 Nr. 6;
 - i) zum Zwecke der Nutzung im Rahmen von Internet-Jugendangeboten gem. § 1 Nr. 10;
8. in Bezug auf Bildtonträger, die auf einen Tonträger aufgenommene Musikdarbietungen oder Auszüge daraus enthalten, und die keine längere Spieldauer als 10 Minuten haben:
- a) das Recht zur herkömmlichen Sendung durch Sendeunternehmen (§ 94 I UrhG) in Fernseh-Voll- und Spartenprogrammen (außer in spezialisierten Musik-Spartenprogrammen);
 - b) das Recht zur herkömmlichen Sendung durch Sendeunternehmen (§ 94 I UrhG) in spezialisierten Musik-Spartenprogrammen (das sind solche Programme mit einem Anteil der betreffenden Bildtonträger von über 70%);
 - c) das nicht ausschließliche Recht zur nicht-interaktiven Übertragung im Wege des IP-TV gem. § 1 Nr. 2 und unter Verwendung neuer Übertragungsstandards zum mobilen Empfang oder in mobilen Netzdiensten;
 - d) das nicht ausschließliche Recht zur nicht-interaktiven Übertragung in Mehrkanaldiensten, gem. § 1 Nr. 3;
 - e) das Recht zum Simulcasting über das Internet oder mobile Netzdienste;
 - f) das nicht ausschließliche Recht, auf erschienenen Bildtonträgern aufgenommene oder herkömmliche gesendete Darbietungen gem. § 1 Nr. 1 a) in Form des Podcastings zugänglich zu machen;
 - g) das nicht ausschließliche Recht, zur Vorbereitung der Sendung eigen- oder auftragsproduzierter Musik-Veranstaltungen mit Eventcharakter im Zeitraum von sechs Wochen vor der Erstaussstrahlung bis zur Erstaussstrahlung auf eigenen Websites des die Veranstaltung verantwortenden Rundfunksenders im Wege des Streaming öffentlich auf Abruf zugänglich zu machen, unter der Voraussetzung, dass der betreffende Rundfunksender einen Sendevertrag mit der GVL unterhält, die Betriebsvoraussetzungen gemäß **Anlage 2** erfüllt, und nur Bildtonträger mit Darbietungen der bei der Veranstaltung auftretenden Künstler (featured artists) Verwendung finden;
 - h) die gesetzlichen Ansprüche auf angemessene Vergütung aus der Kabelweiterleitung, der Vervielfältigung, der öffentlichen Wiedergabe, dem Verleih und der Verbreitung entsprechend Nr. 1b) bis 1m);
 - i) das Recht zur Vervielfältigung entsprechend Nr. 7a) bis 7g);

sowie ohne Begrenzung der Spieldauer alle Vergütungs- und Beteiligungsansprüche, die gesetzlich nur durch eine Verwertungsgesellschaft wahrgenommen werden können;

9. in Bezug auf Tonträger das nicht-ausschließliche Recht der Vervielfältigung und Verbreitung auf physischen Speichermedien gleich welcher Art, der Vervielfältigung und der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG), auch über das Internet, sowie unter Verwendung neuer Übertragungsstandards zum mobilen Empfang oder in mobilen Netzdiensten sowie die in Nr. 8c) bezeichneten Rechte (§ 85 I UrhG) für bestimmte, zuvor gesendete Programme der Hörfunk- und Fernsehsender nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:
 - a) Für Fernsehsendungen gilt dies für Einzel- und Serienfilmwerke, die von dem Fernsehsender selbst oder in dessen Auftrag zu eigenen Sendezwecken hergestellt wurden, in denen Musikaufnahmen lediglich zur dramaturgischen Unterstützung verwendet werden (mit Ausnahme von Musikfilmen) sowie für alle Programme, die die Bedingungen in Nr. 3 b bis c der Anlage 2 erfüllen.
 - b) Für Hörfunksendungen gilt dies für Hörspiele, die von dem Hörfunksender selbst oder in dessen Auftrag zu eigenen Sendezwecken hergestellt wurden, in denen Musikaufnahmen lediglich zur dramaturgischen Unterstützung verwendet werden (mit Ausnahme von Hörspielen mit musikbezogenem Hauptthema) sowie für alle Programme, die die Bedingungen in Nr. 3 b bis c der Anlage 2 erfüllen.
 10. Programme von Internet-Jugendangeboten im Sinne von § 33 MStV („Junges Angebot“) oder vergleichbare Programme privater Rundfunkveranstalter können auch ohne Bezug zu einer Sendung im Wege des Streamings öffentlich zugänglich gemacht und in Teilen vor oder nach der Zugänglichmachung gesendet werden, wenn die Rundfunkveranstalter einen Sendevertrag mit der GVL unterhalten. Bei den Programmen dieses Internet-Jugendangebots dürfen Inhalte, in denen erschiene Musikaufnahmen als Hintergrundmusik verwendet werden auch ohne Sendung in die Abrufdienste eingestellt werden.
 11. die Befugnis, Ansprüche auf Unterlassung, Vernichtung und Schadensersatz bei Verletzung der gemäß Nr. 2 bis 10 übertragenen Rechte gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen;
 12. die ihm abgetretenen Leistungsrechte der ausübenden Künstler entsprechend dem in Nr. 1 bis 10 festgelegten Umfang, einschließlich des Senderechts (§ 78 I Nr. 2 UrhG) insoweit, als die Verwendung erschienener Tonträger in Mehrkanaldiensten als Sendung anzusehen ist;
 13. die ihm abgetretenen Nutzungsrechte der Urheber entsprechend dem in Nr. 8 und 10 festgelegten Umfang.
- (2) Der Berechtigte kann jedermann das Recht einräumen, seine Aufnahmen für nicht kommerzielle Zwecke zu nutzen, oder diese selbst für nicht kommerzielle Zwecke nutzen. Im Einzelnen gelten die gesondert veröffentlichten Bedingungen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1a Definitionen

- (1) Datenbank im Sinne dieses Vertrages ist eine Sammlung von Musikaufnahmen, die methodisch oder systematisch angeordnet und mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich sind und deren Aufbau eine wesentliche Investition erfordert.
- (2) IP-TV ist die Übertragung in breitbandigen Multimediasdiensten auf Basis des Internet-Protokolls (IP). IP-TV im Sinne dieses Vertrages ist ausschließlich die nicht-interaktive Übertragung solcher Dienste in IP-basierten elektronischen Netzwerken außerhalb des Internets (World Wide Web).
- (3) Neue Übertragungsstandards zum mobilen Empfang im Sinne dieses Vertrages sind solche, die die nicht-interaktive Übertragung von Programmsignalen via Satellit oder terrestrisch auf mobile Endgeräte ermöglichen (z.B. DVB-H).
- (4) Mobile Netzdienste im Sinne dieses Vertrages sind die für die öffentliche Mobiltelefonie genutzten Übertragungswege (z.B. über UMTS), soweit sie ausschließlich zur nicht-interaktiven Übertragung von Programmsignalen genutzt werden.
- (5) Mehrkanaldienste im Sinne dieses Vertrages sind Dienste, in denen auf mindestens zwei parallelen Kanälen ohne nennenswerte Wortbeiträge Ton- oder Bildtonträgeraufnahmen ohne interaktive Elemente drahtlos oder drahtgebunden - insbesondere über Satellit/Kabel - übertragen werden, mit Ausnahme der Übertragung im Internet. Der Nutzer darf keinen Einfluss auf die konkrete Ausgestaltung des von ihm empfangenen Programms haben.
- (6) Simulcasting im Sinne dieses Vertrages ist die nicht-interaktive, zeitgleiche, unveränderte und nicht zur dauerhaften Speicherung bestimmte Übertragung („Streaming“) einer herkömmlichen terrestrischen Rundfunk-sendung über allgemein zugängliche Seiten im Internet (World Wide Web) oder in mobilen Netzdiensten, sofern die Kriterien der Anlage 4 zu diesem Vertrag erfüllt sind.
- (7) Webcasting im Sinne dieses Vertrages ist die nicht-interaktive und nicht zur dauerhaften Speicherung bestimmte Übertragung von Tonträgeraufnahmen über allgemein zugängliche Seiten im Internet (World Wide Web) oder allgemein zugängliche mobile Netzdienste auf einem oder mehreren Kanälen, sofern der Hauptzweck des Angebots nicht darin liegt, bestimmte Produkte oder Dienstleistungen (ausgenommen solche mit Bezug zu Tonträgeraufnahmen, Live-Konzerten oder anderen musikbezogenen Veranstaltungen) zu verkaufen, zu bewerben oder anderweitig zu fördern und sofern die Kriterien von Anlage 1 zu diesem Vertrag erfüllt sind.
- (8) Podcasting im Sinne dieses Vertrages ist die öffentliche Zugänglichmachung einer bereits rechtmäßig zu Sendezwecken genutzten herkömmlichen Sendung oder die öffentliche Zugänglichmachung innerhalb von 30 Tagen vor der beabsichtigten herkömmlichen Sendung zur nicht dauerhaften („Streaming“) oder dauerhaften („Download“) Speicherung über allgemein zugängliche Seiten im Internet (World Wide Web einschließlich hierfür speziell vorgesehene Anwendungen (Apps)) oder allgemein zugängliche mobile Netzdienste durch den Rundfunkveranstalter, sofern die Kriterien von Anlage 2 zu diesem Vertrag erfüllt sind. Der Berechtigte kann der GVL die Nutzung zur öffentlichen Zugänglichmachung statt innerhalb von 30 Tagen vor der beabsichtigten herkömmlichen Sendung alternativ auch innerhalb von 3 Monaten vor der beabsichtigten herkömmlichen Sendung zur Wahrnehmung einräumen.
- (9) Die Nutzung von Hintergrundmusik auf Websites im Sinne dieses Vertrages ist die öffentliche Zugänglichmachung von Tonträgern als Hintergrundmusik auf allgemein zugänglichen Sites im Internet (World Wide Web), soweit sie
 - als nicht zur dauerhaften Speicherung bestimmte, nach Aufruf der Website nicht-interaktive, unveränderte Übertragung von Tonträgeraufnahmen („Streaming“) auf oder durch den Computer eines

Nutzers erfolgt, ohne dass hierbei Vervielfältigungen der übermittelten Tonträger durch den Nutzer vorgenommen werden und

- unter Einhaltung der Betriebsvoraussetzungen für Hintergrundmusik auf Websites (siehe Anlage 3) erfolgt.

§ 2 Beschränkungen der Rechteübertragung

- (1) Die Übertragung der Rechte gemäß § 1 erfolgt nur zur Wahrnehmung in der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Diese Einschränkung gilt nicht für Verträge mit ausländischen Kabelfunkgesellschaften und soweit die GVL in Verträgen mit Sendeunternehmen und Werbefunkgesellschaften der Bundesrepublik Deutschland auch Nutzungsrechte für Gebiete außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einräumt. Die Einschränkung gilt ferner nicht, soweit mit ausländischen Verwertungsgesellschaften Verträge über die gegenseitige Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten der ausübenden Künstler und/oder Tonträgerhersteller abgeschlossen werden.
- (3) Hat der Berechtigte der GVL die Rechte für bestimmte Länder übertragen, sind für den Umfang der Rechtewahrnehmung die dort geltenden nationalen Regelungen, die den Rechten in § 1 entsprechen, maßgeblich. Die GVL ist ermächtigt, für Berechtigte, die ihr Rechte für das Ausland übertragen haben, Vergütungsansprüche bei ausländischen Schwestergesellschaften geltend zu machen und auch Vergütungen von ausländischen Schwestergesellschaften in Empfang zu nehmen, die dort für weitergehende Rechte oder für vor Abschluss dieses Wahrnehmungsvertrages liegende Zeiträume errechnet wurden. Die Geltendmachung von Vergütungsansprüchen bei ausländischen Schwestergesellschaften unter den bestehenden Repräsentationsvereinbarungen erfolgt auf Grundlage der gemeldeten Rechteinhaberschaften; hierbei kann die GVL auch bereits gespeicherte, verarbeitete Daten heranziehen.
- (4) Die Übertragung der Rechte gemäß § 1 umfasst nicht die Verwendung zu Werbezwecken.
- (5) Der Berechtigte behält sich vor, von den im Sendevertrag vorgesehenen Befugnissen zum Ausschluss der Vervielfältigung von Tonträgern und/oder Bildtonträgern auf Wunsch der betreffenden Interpreten und den in Lizenzverträgen ggf. vorgesehenen Befugnissen zum Ausschluss der Zugänglichmachung bestimmter Tonträger- und/oder Bildtonträgeraufnahmen Gebrauch zu machen. Er behält sich außerdem vor, Tonträger und/oder Bildtonträger von jeglicher Vervielfältigung auszuschließen, wenn einer der beteiligten Interpreten einer solchen Verwertung nicht zugestimmt hat. Entsprechende Vorbehalte sind der GVL in Textform mitzuteilen. Von der Rechteübertragung nach diesem Vertrag nicht umfasst sind Rechte zur Lizenzierung von Website-Hintergrundmusik nach § 1 Nr. 6 sowie Webcasting- oder Podcasting Angeboten nach § 1 Nr. 4, 5, 8 f und g sowie Nr. 9, die nicht den Kriterien nach Anlagen 1, 2 und 3 zu diesem Vertrag entsprechen. Nicht umfasst sind ferner Rechte zur Nutzung von Tonträgern als Freizeichenmusik (sog. „ringback tones“).
- (6) Soweit die GVL Gesamtverträge noch nicht abgeschlossen oder Tarife noch nicht aufgestellt hat, bedarf sie zur Wahrnehmung im Einzelfall der vorherigen Zustimmung des Berechtigten.

§ 3 Pflichten des Berechtigten

- (1) Der Berechtigte ist jederzeit verpflichtet, der GVL die für die Feststellung und Wahrnehmung seiner Rechte und Ansprüche sowie der ihm von den ausübenden Künstlern abgetretenen Rechte und Ansprüche erforderlichen Auskünfte und Hinweise zu erteilen, ferner die zur Aufstellung und Durchführung des Verteilungsplanes notwendigen Angaben zu machen und die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die GVL ist auch ermächtigt, sich die erforderlichen Auskünfte und Angaben selbst zu verschaffen.
- (2) Die Meldefristen in den Verteilungsplänen sowie die ausdrücklich kommunizierten Fristen sind Ausschlussfristen für die Geltendmachung von Vergütungsansprüchen. Gemäß § 30 VGG gelten Einnahmen aus den

Rechten als nicht verteilbar, wenn der Berechtigte nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Einnahmen aus den Rechten eingezogen wurden, festgestellt oder ausfindig gemacht werden konnte und die Verwertungsgesellschaft die erforderlichen Maßnahmen nach § 29 VGG ergriffen hat.

- (3) Der Berechtigte teilt der GVL seine Bankverbindung und persönlichen Daten (Name, Adresse, E-Mail) mit und hält die GVL über etwaige Änderungen auf dem Laufenden. Um eine spätere Auszahlung zu ermöglichen, gilt diese Verpflichtung bis zu fünf Jahre nach der Kündigung des Vertrages. Die GVL haftet nicht für Fehlüberweisungen aufgrund falscher Angaben. Der Berechtigte ist verpflichtet, der GVL Überzahlungen zu erstatten, die auf unrichtige, unvollständige oder unklare Angaben zurückzuführen sind.
- (4) Der Berechtigte ist verpflichtet, der GVL jeden Wechsel des Wohnsitzes oder des Unternehmenssitzes sowie jede Änderung der Firma unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der Berechtigte ist verpflichtet, Tonträger-Repertoire zu kennzeichnen oder zu benennen, welches nicht in einem Vertragsstaat des Rom-Abkommens erst- oder simultanveröffentlicht wurde. Für diese Aufnahmen sind auf Abfrage andere Schutzkriterien nach Urheberrechtsgesetz, Rom-Abkommen oder WPPT nachzuweisen.
- (6) Soweit zur Erfüllung der zuvor genannten Pflichten des Berechtigten das GVL-Onlineportal für die wahrnehmungsberechtigten Hersteller unter der Website www.gvl.de "label.gvl" genutzt wird, gelten die Nutzungsbedingungen für das GVL-Onlineportal.

§ 4 Abtretung von Ansprüchen, Rechtsnachfolge und Bevollmächtigung des Berechtigten

- (1) Die Ansprüche des Berechtigten gegen die GVL sind nur mit Zustimmung der GVL abtretbar. Die GVL ist berechtigt, die Erteilung der Zustimmung von der Zahlung einer Bearbeitungsgebühr abhängig zu machen.
- (2) Im Falle des Todes des Berechtigten wird der Wahrnehmungsvertrag mit dessen Rechtsnachfolger bzw. Rechtsnachfolgern fortgesetzt. Sind mehrere Rechtsnachfolger vorhanden, müssen diese ihre Rechte gegenüber der GVL durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten ausüben. Bis zur Bestellung eines gemeinsamen Bevollmächtigten ist die GVL zu Auszahlungen nicht verpflichtet. Im Übrigen gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Der Berechtigte kann nur einen Bevollmächtigten zur Ausübung seiner Rechte gegenüber der GVL bestellen. Mit der Bestellung eines weiteren Bevollmächtigten widerruft der Berechtigte die zuvor erteilte Vollmacht gegenüber der GVL ohne weiteres Zutun. Es gilt die letztdatierte Vollmacht.

§ 5 Dauer der Rechtsübertragungen

- (1) Der Vertrag beginnt mit dem Tage der Unterzeichnung durch die Parteien und gilt rückwirkend für die Verteilungsjahre, für die die Meldefrist noch nicht abgelaufen ist.
- (2) Der Vertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. Dezember eines Jahres gekündigt werden. Der GVL können auch einzelne Rechte entzogen werden. Der Rückruf von Rechten kann sich auf einzelne Nutzungsarten oder Gebiete beziehen und ist gegenüber der GVL konkret zu benennen. Die Rechtsübertragung gemäß § 1 Nr. 2 bis 6, soweit es sich nicht um Beteiligungsansprüche handelt, sowie gemäß § 1 Nr. 8. a) bis g), 9 und 10 unter Einschluss der zugehörigen Vervielfältigungsrechte in Nr. 7 und 8 i) kann ab Vertragsbeginn mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalenderhalbjahres gekündigt werden. Erfolgt die Kündigung, um die vertragsgegenständlichen Rechte durch eine andere Verwertungsgesellschaft wahrnehmen zu lassen, kann der Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum 31. Dezember eines Jahres gekündigt werden. Die teilweise oder gesamte Beendigung des Vertrages hat in Textform zu erfolgen. Maßgeblich für den Fristbeginn ist der Eingang bei der GVL.

- (3) Soweit die von der GVL abgeschlossenen Verträge mit den Verwertern den Zeitpunkt der Beendigung des Vertrags überschreiten, verlängert sich dieser hinsichtlich der betreffenden Rechtsübertragung entsprechend. Dies gilt nicht für die in vorstehendem Absatz 2, 3. Satz vorgesehenen Kündigungsmöglichkeiten mit Ausnahme der Nr. 7 a) und b) einschließlich der zugehörigen Vervielfältigungsrechte.
- (4) Mit der Beendigung des Vertrags oder dem Rückruf von Rechten fallen die Rechte ohne besondere Übertragung zu den in Absatz 3 genannten Zeitpunkten an den Berechtigten zurück.

§ 6 Verteilung

- (1) Für die Verteilung gelten folgende Grundsätze:
- a) Die von der GVL vereinnahmten Vergütungen für die Verwertung von Tonträgern werden zwischen den Tonträgerherstellern und den ausübenden Künstlern hälftig geteilt.
 - b) Die von der GVL vereinnahmten Vergütungen für die Verwertung von Videoclips werden zwischen den Tonträgerherstellern und den ausübenden Künstlern nach einem Vorabzug von 60 % für die Tonträgerhersteller hälftig geteilt.
 - c) Die von der GVL vereinnahmten Vergütungen für den Verleih von Filmen werden zwischen den ausübenden Künstlern und den Tonträgerherstellern nach einem Vorabzug von 40 % für die ausübenden Künstler hälftig geteilt.
 - d) Die von der GVL vereinnahmten Vergütungen für die Kabelweitersendung künstlerischer Darbietungen, die nicht unter lit. a) und b) fallen, stehen den ausübenden Künstlern zu. Dies gilt auch für die Vermieterlöse.
- (2) Erweist sich die Verteilung für einen Abrechnungszeitraum im Nachhinein insgesamt oder in Teilen als systematisch fehlerhaft, insbesondere wegen der Nichtigkeit einer Regelung des zugrundeliegenden Verteilungsplans (einschließlich der Anhänge) und ist eine vollständige Rückabwicklung und Neuvernahme der Verteilung nicht oder nur mit wirtschaftlich unverhältnismäßigem Aufwand möglich,
- a) kann die Höhe der sich aus der fehlerhaften Verteilung ergebenden Ansprüche pauschaliert werden, soweit eine präzise Berechnung nicht oder nur mit wirtschaftlich unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist,
 - b) können die Ansprüche der durch die fehlerhafte Verteilung nachteilig Betroffenen aus den laufenden und zukünftigen Einnahmen befriedigt werden,
 - c) können Rückforderungsansprüche der Gesellschaft gegen künftige Zahlungsansprüche aufgerechnet werden
 - d) oder kann statt der Aufrechnung ganz oder teilweise auf Rückforderungsansprüche der Gesellschaft verzichtet werden.

Bei der Auswahl unter diesen Maßnahmen ist das Interesse an einer möglichst vollständigen Erfüllung der jeweiligen Ansprüche und das Gebot der Verhältnismäßigkeit abzuwägen. Der Gleichbehandlungsgrundsatz ist zu beachten und auf Härtefälle angemessen Rücksicht zu nehmen.

§ 7 Einbeziehung des Gesellschaftsvertrages, der Verteilungspläne und Vertragsänderungen

- (1) Der Gesellschaftsvertrag und die Verteilungspläne der GVL in der jeweils geltenden Fassung sind Bestandteile dieses Vertrages.
- (2) Von der Gesellschafter- und Delegiertenversammlung beschlossene künftige Änderungen des Wahrnehmungsvertrages, beispielsweise hinsichtlich neuer Rechte oder neuer Nutzungsarten, werden Bestandteil dieses Vertrages, wenn sie dem Berechtigten in Textform mitgeteilt wurden und dieser zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Berechtigte nicht binnen sechs Wochen seit Absendung der Mitteilung ausdrücklich widerspricht; auf diese Rechtsfolge ist er in der Mitteilung hinzuweisen.

§ 8 Sonstiges

- (1) Personenbezogene Angaben des Berechtigten werden für die Begründung, Durchführung und Beendigung dieses Wahrnehmungsvertrages sowie für spätere Auszahlungen und zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses elektronisch gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses weitergegeben. Hiervon umfasst ist die Zugänglichmachung von Daten im Rahmen von internationalen Datenbanken, die gemeinsam mit ausländischen Schwestergesellschaften genutzt werden. Die Datenschutzinformationen zu diesem Wahrnehmungsvertrag im Sinne der Art. 12, 13 DSGVO werden unter <https://www.gvl.de/datenschutz> veröffentlicht.
- (2) Der Berechtigte bestätigt, dass er über seine Rechte vor Unterzeichnung des Wahrnehmungsvertrages Kenntnis erhalten hat und die GVL ihren Informationspflichten nach § 53 VGG vor Zustimmung zur Wahrnehmung seiner Rechte nachgekommen ist.
- (3) In Angelegenheiten der § 12.2 b) bis e) des Gesellschaftsvertrages kann der Berechtigte den Beschwerdeausschuss anrufen. Der Beschwerdeausschuss kann nur innerhalb von vier Wochen seit Zugang der angegriffenen Entscheidung angerufen werden. Hat ein Beschwerdeberechtigter die Frist ohne Verschulden versäumt, ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Der Antrag muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen nachdem das Hindernis behoben ist, gestellt werden. Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden. Der Rechtsweg ist erst eröffnet, wenn der Beschwerdeausschuss entschieden hat oder sechs Monate seit der Anrufung vergangen sind. Näheres kann in einer Geschäftsordnung des Beschwerdeausschusses bestimmt werden.
- (4) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der GVL.

Ort, Datum
Berechtigter

Berlin, den _____
Gesellschaft zur Verwertung
von Leistungsschutzrechten mbH (GVL)

Stempel und Unterschrift des Tonträgerherstellers

Guido Evers
Geschäftsführer

Dr. Tilo Gerlach
Geschäftsführer

Anlage 1

BETRIEBSVORAUSSETZUNGEN WEBCASTING

Ein Webcaster muss die folgenden Betriebsvoraussetzungen erfüllen, um eine Webcasting-Lizenz entsprechend des Wahrnehmungsvertrages zu erhalten:

1. Keine Programmvorschau

Der Webcaster darf keine Programmvorschau oder anderweitige Bekanntmachung veröffentlichen oder deren Veröffentlichung veranlassen, in der die Titel der einzelnen Musikaufnahmen oder der Titel eines Albums, in dem die Musikaufnahmen enthalten sind, bekannt gegeben werden, die Inhalt des Programms sind. Außer zu Illustrationszwecken dürfen die Namen der ausübenden Künstler, die im Programm gespielt werden, nicht im Voraus genannt werden. Dies schließt die Ankündigung nicht aus, dass ein bestimmter Künstler innerhalb eines nicht näher spezifizierten Zeitrahmens im Programm enthalten ist.

2. Musikprogramm

Der Webcaster darf innerhalb von drei Stunden seines Programms nicht übertragen:

- a) mehr als drei verschiedene Titel von einem bestimmten Album, davon nicht mehr als zwei Titel aufeinanderfolgend; oder
- b) mehr als vier verschiedene Titel eines bestimmten Künstlers oder einer Compilation von Musiktiteln, davon nicht mehr als drei aufeinanderfolgend.

3. Programmkonserven und Sendeschleifen

Die Übertragung darf nicht Teil sein von:

- a) einer Programmkonserve von weniger als fünf Stunden Dauer; oder
- b) einer Programmkonserve von fünf oder mehr Stunden, die für einen Zeitraum von mehr als zwei Wochen übertragen wird; oder
- c) einer Sendeschleife von weniger als drei Stunden Dauer.

4. Programmwiederholung

Die Übertragung darf nicht Teil eines als solches erkennbaren Programms sein, in dem Musikaufnahmen in einer vorbestimmten Reihenfolge (außer in Programmkonserven und Sendeschleifen) übertragen werden, wenn dieses Programm übertragen wird:

- a) öfter als drei Mal innerhalb eines im Voraus öffentlich bekannt gegeben Zeitraums von zwei Wochen, sofern es sich um ein Programm von weniger als einer Stunde Dauer handelt; oder

- b) öfter als vier Mal innerhalb eines im Voraus öffentlich bekannt gegebenen Zeitraums von zwei Wochen, sofern es sich um ein Programm von einer Stunde Dauer oder länger handelt.

5. Verbot der Nutzung zu Werbezwecken und Synchronisation

Der Webcaster darf die Musikaufnahmen als solche oder als Bestandteil eines Dienstes, der Übertragungen von Bildern oder Filmen anbietet, nicht in einer Weise übertragen, die geeignet ist, den falschen Eindruck einer Verbindung des Urheber- und/oder Leistungsschutzrechtsinhabers mit dem Webcaster oder einem bestimmten Produkt oder Dienstleistung, die vom Webcaster beworben wird, zu erwecken. Der Webcaster darf ferner bei der Übertragung nicht den Eindruck erwecken, seine über die reine Übertragung von Musikaufnahmen hinausgehenden Tätigkeiten würden durch den Inhaber der Urheber- und/oder Leistungsschutzrechte (einschließlich des ausübenden Künstlers) gesponsort oder anderweitig unterstützt.

6. Verhinderung des Scannens und Aufnehmens des Programms

Der Webcaster muss aufeinander folgende Musikaufnahmen, die er innerhalb seines Programms verwendet, entweder übersprechen oder ineinander überblenden. Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, so darf die Zeitspanne zwischen zwei übertragenen Musikaufnahmen 0,25 Sekunden nicht überschreiten. Sofern es nicht mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist, muss der Webcaster im Markt allgemein erhältliche, effektive technische Maßnahmen einsetzen, die darauf abzielen, zu verhindern, dass:

- a) der Empfänger der Übertragung oder jede andere Person das Programm des Webcasters allein oder zusammen mit weiteren Übertragungen anderer Webcaster automatisch scannen kann, um so bestimmte Musikaufnahmen aus den Programmen herauszufiltern; und
- b) der Empfänger der Übertragung Vervielfältigungen der Musikaufnahmen herstellen kann (mit Ausnahme technisch bedingter, vorübergehender Vervielfältigungen).

7. Unterstützung technischer Maßnahmen

Der Webcaster soll technische Maßnahmen unterstützen, die von Tonträgerherstellern eingesetzt werden, um ihre Musikaufnahmen zu identifizieren und zu schützen, und darf diese nicht stören, sofern diese technischen Maßnahmen von dem Webcaster ohne substanzielle Kosten und ohne spürbare Beeinträchtigung des übertragenen Signals mit übertragen werden können.

8. Übermittlung von Informationen zur Rechtewahrnehmung

- a) Der Webcaster soll während, aber nicht vor der Übertragung die folgenden Informationen über die Musikaufnahmen in einer Weise übermitteln, dass diese dem Empfänger auf einer hierfür bestimmten Vorrichtung angezeigt werden: Titel der Musikaufnahme, ggf. Titel des Albums, auf dem der Track enthalten ist, und Name des ausübenden Künstlers.
- b) Die Übertragung der Musikaufnahmen soll, sofern technisch realisierbar, begleitet werden von der Übermittlung der in den jeweiligen Musikaufnahmen von den Rechteinhabern eingefügten Informationen bezüglich Titel und ausübender Künstler.

Diese Verpflichtung gilt unter den in Nr. 6 genannten Voraussetzungen.

9. Keine Übertragung unautorisierter Musikaufnahmen

Der Webcaster darf keine unautorisierten Musikaufnahmen übertragen; dazu zählen ohne Ausnahme sog. Bootlegs (unautorisierte Konzertmitschnitte) und Aufnahmen, die im Land, in dem der Webcaster seinen Sitz hat, noch nicht für Webcasting-Zwecke veröffentlicht worden sind. Der Webcaster darf die Musikaufnahmen nicht re-mixen oder in anderer Weise verändern, sodass die übertragenen Musikaufnahmen sich von den Originalaufnahmen unterscheiden.

10. Automatische Senderwechsel und personalisierte Programme

Der Webcaster darf keine Vorrichtungen unterstützen, die das automatische Springen von einem Programm-Kanal zum anderen ermöglichen. Der Empfänger darf jedoch die Möglichkeit haben, Pausen- und Skip-Funktionen zu verwenden. Skip-Funktionen zum Überspringen einzelner Titel oder eines vorwärts gerichteten Zeitintervalls müssen vom Webcaster vorgegebene Abstände haben, die der Empfänger individuell nicht beeinflussen kann. Die Skip-Funktion darf nicht mehr als sechs Skips zum Überspringen einzelner Titel innerhalb von 60 aufeinanderfolgenden Spielminuten ermöglichen.

Der Webcaster kann außerdem personalisierte Programme anbieten („Präferenzfunktionen“). Die Präferenzfunktion ist die Möglichkeit des Empfängers, den Webcastern bevorzugte Genres, Künstler oder Musikaufnahmen mitzuteilen. Die Kombination von Skip- und Präferenzfunktionen darf nicht dazu führen, dass Aufnahmen konkret gewünschter Künstler oder Alben übertragen werden. Die Kombination unbegrenzter Skip-Funktionen mit Präferenzfunktionen ist ausgeschlossen.

11. Bewahren der Integrität von Werken und Darbietungen

Der Webcaster soll beim Gebrauch der Musikaufnahmen die Persönlichkeitsrechte der Urheber und ausübenden Künstler wahren. Er hat insbesondere jede Entstellung oder andere Beeinträchtigung zu unterlassen, die das Ansehen und den Ruf dieser Personen gefährden könnte. Dies gilt gerade auch bei der Verbindung von Musikaufnahmen mit Bildern oder Filmen.

12. Verlinkungsverbot

Der Webcast muss von einem Server aus erfolgen, den der Webcaster kontrolliert. Der Webcast darf nur über die Website einschließlich hierfür speziell vorgesehener Anwendungen (Apps) des Webcasters zugänglich sein. Der Webcaster muss im Markt allgemein erhältliche, effektive technische Maßnahmen einsetzen, die verhindern, dass auf Websites Dritter die gleichzeitige und unveränderte Übertragung des Webcasts möglich ist. Zugänge über Websites Dritter, z.B. durch das Verlinken des Webcasts, dürfen nur unter Nennung des Webcasters erfolgen und bedürfen der vorheriger Zustimmung der GVL.

13. Geoblocking

Der Webcaster gewährleistet durch die Einrichtung von technischen Maßnahmen wie Geoblocking, dass sein Webcastkanal nur aus Ländern erreicht werden kann, für die ihm eine Lizenz eingeräumt wurde. Hiervon

ausgenommen sind die gesetzlich, insbesondere nach der Portabilitätsverordnung erlaubten grenzüberschreitenden Nutzungen¹. Für grenzüberschreitende Nutzungen bedarf es einer multiterritorialen Lizenz.

14. Verbot der Unterlizenzierung

Der Webcaster ist nicht berechtigt die Lizenz Dritten, wie zum Beispiel Online-Aggregator-Diensten, einzuräumen.

MUSTER

¹ VERORDNUNG (EU) 2017/1128 vom 14. Juni 2017.

Anlage 2

BETRIEBSVORAUSSETZUNGEN PODCASTING

Ein Rundfunkveranstalter muss die folgenden Betriebsvoraussetzungen erfüllen, um eine Podcasting-Lizenz entsprechend des Wahrnehmungsvertrages zu erhalten:

1. Kontrolle durch den Rundfunkveranstalter

Der Podcast einer Sendung muss von einem Server aus erfolgen, den der Rundfunkveranstalter kontrolliert. Er darf nur über die Website einschließlich hierfür speziell vorgesehener Anwendungen (Apps) des Rundfunkveranstalters zugänglich sein. Zugänge über andere Websites müssen unter Nennung des Rundfunkveranstalters bzw. Programmes erfolgen und bedürfen der Zustimmung der GVL.

2. Keine Weiterverwendung

Der Rundfunkveranstalter muss den Empfänger des Podcasts rechtlich verpflichten, das Programm nur für eigene private Zwecke zu verwenden.

3. Programmbeschränkungen

- a) Das Programm darf nicht ausschließlich aus Musikaufnahmen bestehen und darf nicht mehr als drei Musiktitel hintereinander enthalten.
- b) Werden Musikaufnahmen lediglich als Hintergrundmusik verwendet, überschreitet der Anteil der Musikaufnahmen 10% der Gesamtdauer des Programms nicht und bestehen die verwendeten Musikaufnahmen aus Ausschnitten von weniger als einer Minute und weniger als der Hälfte der betreffenden Musikaufnahme, sind die in Nr. 5, 6 und 9 vorgesehenen Maßnahmen nicht erforderlich.
- c) Musikaufnahmen, die in Programmen verwendet werden, jedoch zu mindestens 50% ihrer verwendeten Gesamtdauer übersprochen werden, bleiben bei der Anwendung der vorstehend in lit. a und b genannten Beschränkungen unberücksichtigt.

4. Verbot der Nutzung zu Werbezwecken

Der Rundfunkveranstalter darf seine Dienste nicht zum Bewerben oder Verkauf bestimmter Produkte mit Ausnahme von Tonträgern verwenden.

5. Verhinderung des Scannens des Programms

Sofern es nicht mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist, muss der Rundfunkveranstalter im Markt allgemein erhältliche, effektive technische Maßnahmen einsetzen, mit denen verhindert wird, dass ein Podcast weiterübertragen oder so gescannt werden kann, dass die Musikaufnahmen herausgefiltert und vielfältigt werden können.

6. Unterstützung technischer Maßnahmen

Der Rundfunkveranstalter soll technische Maßnahmen unterstützen, die von Tonträgerherstellern eingesetzt werden, um ihre Musikaufnahmen zu identifizieren und zu schützen, sofern diese technischen Maßnahmen ohne substantielle Kosten und ohne spürbare Beeinträchtigung des übertragenen Signals mit übertragen werden können.

7. Übermittlung von Informationen zur Rechtewahrnehmung

- a) Der Rundfunkveranstalter kann während, aber nicht vor der Übertragung die folgenden Informationen über die Musikaufnahmen in einer Weise übermitteln, dass diese dem Empfänger auf einer hierfür bestimmten Vorrichtung angezeigt werden: Titel der Musikaufnahme, ggf. Titel des Albums, auf dem der Track enthalten ist, und Name des ausübenden Künstlers.
- b) Die Übertragung der Musikaufnahmen soll, sofern technisch realisierbar, begleitet werden von der Übermittlung der für die jeweiligen Musikaufnahmen von den Rechteinhabern eingefügten Informationen bezüglich Titel und ausübender Künstler.

8. Keine Übertragung unautorisierter Musikaufnahmen

Der Rundfunkveranstalter darf keine unautorisierten Musikaufnahmen wie Bootlegs (unautorisierte Konzertschnitte) oder noch nicht für Sendezwecke freigegebene Aufnahmen übertragen. Der Rundfunkveranstalter darf die Aufnahmen nicht durch re-mix oder anderweitige Bearbeitungen so verändern, dass sie sich von den Originalaufnahmen unterscheiden.

9. Automatische Senderwechsel und personalisierte Programme

Der Rundfunkveranstalter darf keine Vorrichtungen unterstützen, die das automatische Springen von einem Programm-Kanal zum anderen ermöglichen. Er soll ferner keine Skip- oder „Vorspul“- und „Rückspul“-Funktionen in sein Angebot aufnehmen. Allerdings darf der Rundfunkveranstalter eine Pausenfunktion sowie eine „Rückspul“- und „Vorspul“-Funktion vorsehen. Solche Funktionen dürfen in keinem Fall ermöglichen, von einer Musikaufnahme zu einer anderen zu gelangen. Keine Funktion darf es dem Empfänger ermöglichen, ein personalisiertes Programm (z.B. im Hinblick auf das Angebot bestimmter Künstler oder Alben) zu erstellen.

10. Integrität von Werken und Darbietungen

Der Rundfunkveranstalter soll beim Gebrauch der Musikaufnahmen die Persönlichkeitsrechte der Urheber und ausübenden Künstler wahren. Er hat insbesondere jede Entstellung oder andere Beeinträchtigung zu unterlassen, die das Ansehen und den Ruf dieser Personen gefährden könnte. Dies gilt gerade auch bei der Verbindung von Musikaufnahmen mit Bildern oder Filmen.

11. Geoblocking

Der Rundfunkveranstalter gewährleistet durch die Einrichtung von technischen Maßnahmen wie Geoblocking, dass sein Podcast nur aus Ländern erreicht werden kann, für die ihm eine Lizenz eingeräumt wurde. Dies trifft auch zu, wenn eine Verbreitung des Podcasts über Seiten Dritter erfolgt. Hiervon ausgenommen sind die gesetzlich, insbesondere nach der Portabilitätsverordnung erlaubten grenzüberschreitenden Nutzungen².

MUSTER

² VERORDNUNG (EU) 2017/1128 vom 14. Juni 2017.

Anlage 3

BETRIEBSVORAUSSETZUNGEN HINTERGRUNDMUSIK AUF WEBSITES

Folgende Betriebsvoraussetzungen müssen bei der Lizenzierung von Tonträgern als Hintergrundmusik auf Websites eingehalten werden:

1. Programmbeschränkungen

Die Gesamtlänge aller als Hintergrundmusik verwendeten Aufnahmen darf eine Dauer von 15 Minuten nicht überschreiten.

Die Streams dürfen nicht mehr als eine Aufnahme eines bestimmten Künstlers enthalten und müssen aus mindestens zwei verschiedenen Aufnahmen bestehen.

2. Technische Voraussetzungen

Im Rahmen des Streamings müssen nicht-downloadbare Übertragungsformate verwendet werden. Es dürfen ausschließlich Audio-Übertragungsformate verwendet werden. Die gestreamten Inhalte müssen auf legalem Weg erworben worden sein.

Die Streams müssen automatisch beginnen, wenn ein Nutzer die jeweilige Website oder einen bestimmten Bereich auf dieser besucht.

Nutzer dürfen nicht die Möglichkeit haben, bestimmte Tracks auszuwählen, anzuhalten, zurückzuspulen, zu wiederholen oder durch technische Vorrichtungen automatisch von einem Programm-Punkt zum anderen zu springen („Skip-Funktion“).

Um zu verhindern, dass die Hintergrundmusik-Titel bei der Musiksuche im Internet aufscheinen oder von Webcrawlern oder sogenannten Streamrippern erkannt werden, dürfen sie nicht mit Metadaten verknüpft sein, die eine Suche nach dem Titel oder Namen bestimmter verwendeter Aufnahmen, Alben oder an den Titeln mitwirkender Künstler ermöglicht.

Eine Verlinkung bestimmter Titel ist nicht gestattet. Die Website darf keine Verlinkungen zu Titeln auf anderen Seiten enthalten oder unterstützen, auch nicht solche des Lizenznehmers.

Sofern es nicht mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist, muss der Betreiber der Website im Markt allgemein erhältliche, effektive technische Maßnahmen einsetzen, mit denen verhindert wird, dass die verwendeten Aufnahmen weiterübertragen oder so gescannt werden können, dass sie herausgefiltert und vielfältig werden können.

3. Verbot der Nutzung zu Werbezwecken und Synchronisation

Die Website darf in keiner Art und Weise die Titel oder Namen bestimmter verwendeter Aufnahmen, Alben oder der an den Titeln mitwirkenden Künstler ankündigen oder bewerben.

Die lizenzierte Website darf keine Werbung für Dritte enthalten oder den Eindruck erwecken, die Künstler wollten eine Ware oder Dienstleistung bewerben.

Die Website darf keine gezielte Verbindung der verwendeten Tonträger mit konkretem Bildmaterial enthalten. Den Rechteinhabern bleibt vorbehalten, im einzelnen spezifizierte Titel oder alle Titel eines Künstlers von der Rechteeinräumung auszunehmen.

Widerspricht ein ausübender Künstler nachträglich der Nutzung seiner Aufnahmen auf einer bestimmten Website oder hat der Tonträgerhersteller konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine fortgesetzte Nutzung sein Verhältnis zu dem Künstler belasten würde, so ist der Lizenznehmer nach entsprechender Mitteilung zur unverzüglichen Entfernung der jeweiligen Hintergrundmusik oder zum Austausch dieser verpflichtet. Der Betreiber der Website darf die Aufnahmen nicht durch Re-Mixing oder anderweitige Bearbeitungen verändern.

4. Lizenznehmer

Pro natürlicher oder juristischer Person kann jeweils nur eine Lizenz erworben werden.

Betreiber der lizenzierten Website muss eine private oder juristische Person sein, die nicht mehr als 10 Angestellte oder freie Mitarbeiter in Vollzeit beschäftigt und deren jährliche Bruttoeinnahmen einen Betrag in Höhe von 500.000,00 € nicht übersteigen. Ist die jeweilige juristische Person Teil einer Unternehmensgruppe, so sind die Mitarbeiter sowie die jährlichen Bruttoeinnahmen aller Unternehmen der Unternehmensgruppe in der Gesamtsumme maßgeblich.

Betreiber von Websites und / oder Unternehmen, welche digitale Musikdienste anbieten, sind vom Erwerb einer Lizenz ausgeschlossen.

Der Lizenznehmer ist für die Einholung aller erforderlichen urheberrechtlichen Nutzungsrechte an den verwendeten Musikwerken selbst verantwortlich.

5. Untersagte Inhalte

Die lizenzierte Website darf folgende Inhalte weder enthalten noch auf sonstige Weise fördern oder gutheißen: Glücksspiel, Alkohol, Tabakerzeugnisse, illegale Betäubungsmittel, Pornographie, Musikpiraterie, Gewalt und andere illegale oder unrechtmäßige Inhalte oder Aktivitäten sowie solche, die den berechtigten Interessen der Rechteinhaber oder Künstler abträglich sein könnten wie Obszönitäten oder in anderer Weise ausfälliges oder grob unangemessenes Verhalten. Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich, für Urheberrechtsverletzungen (einschließlich Filesharing), Rassismus, Homophobie, Aufrufe zu Gewalt, Betrug oder die Verletzung der Rechte Dritter.

Anlage 4

BETRIEBSVORAUSSETZUNGEN SIMULCASTING

Es gelten die folgenden Betriebsvoraussetzungen für die Nutzung im Wege des Simulcastings auf Grundlage des Wahrnehmungsvertrages:

1. Verbot der Unterlizenzierung

Der Simulcaster ist nicht berechtigt die Lizenz Dritten, wie zum Beispiel Online-Aggregator-Diensten, einzuräumen.

2. Verlinkungsverbot

Der Simulcast muss von einem Server aus erfolgen, den der Simulcaster kontrolliert. Der Simulcast darf nur über die Website einschließlich hierfür speziell vorgesehener Anwendungen (Apps) des Simulcasters zugänglich sein. Der Simulcaster muss im Markt allgemein erhältliche, effektive technische Maßnahmen einsetzen, die verhindern, dass auf Websites Dritter die gleichzeitige und unveränderte Übertragung des Simulcasts möglich ist. Zugänge über Websites Dritter, z.B. durch das Verlinken des Simulcasts, dürfen nur unter Nennung des Simulcasters erfolgen und bedürfen der vorherigen Zustimmung der GVL.

3. Verhinderung des Scannens und Aufnehmens des Programms

Der Simulcaster muss im Markt allgemein erhältliche, effektive technische Maßnahmen einsetzen, die verhindern, dass:

- a) der Empfänger der Übertragung oder jede andere Person das Programm des Simulcasters allein oder zusammen mit weiteren Übertragungen anderer Simulcaster automatisch scannen kann, um so bestimmte Musikaufnahmen aus den Programmen herauszufiltern;
- b) der Empfänger der Übertragung Vervielfältigungen der Musikaufnahmen herstellen kann (mit Ausnahme technisch bedingter, vorübergehender Vervielfältigungen) und
- c) Dritte auf Grundlage des Simulcasts Video on Demand Services erstellen können.

4. Geoblocking

Der Simulcaster gewährleistet durch die Einrichtung von technischen Maßnahmen wie Geoblocking, dass sein Simulcastkanal nur aus Ländern erreicht werden kann, für die ihm eine Lizenz eingeräumt wurde. Hier- von ausgenommen sind die gesetzlich erlaubten grenzüberschreitenden Nutzungen.